

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Gültig ab 22. November 2018

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind verbindlich für Lieferverträge und Vertragsverhandlungen zu solchen Verträgen, sofern sie in der Offerte oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von Sefar AG ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.2 Ein Vertrag ist mit der Bestätigung von Sefar AG, dass sie die Bestellung annimmt, abgeschlossen. Angebote von Sefar AG, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.
- 1.3 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen zwischen dem Besteller und Sefar AG bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. Technische Unterlagen, Werkzeuge, Muster und Prototypen

- 2.1 Technische Unterlagen sind ohne anderweitige Vereinbarung verbindlich.
- 2.2 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an technischen Unterlagen, Werkzeugen, Mustern, Plänen und Software-Programmen vor, die sie der anderen ausgehändigt bzw. zur Verfügung gestellt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird diese Güter nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie übergeben worden sind.
- 2.3 Der Besteller erwirbt auch durch Vergütung von Kosten für technische Unterlagen, Werkzeuge, Muster keine Rechte an diesen Gütern, insbesondere keine Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte.
- 2.4 Für die Ausführung von Aufträgen nach Mustern und Zeichnungen des Bestellers leistet dieser Sefar AG gegenüber Gewähr, dass dadurch keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 2.5 Sämtliche offerierten, bestätigten und gelieferten Artikel welche ein "V" in der Artikelnummer enthalten sind ausschliesslich als Prototypen der Vorserie zu betrachten. Die mit "V" identifizierten Artikel können ohne jede weitere Kommunikation modifiziert werden.

3. Vorschriften im Bestimmungsland

Der Besteller hat Sefar AG rechtzeitig auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften aufmerksam zu machen, die für die Erfüllung des Vertrages zu beachten sind.

4. Prüfung der Lieferung

Sefar AG prüft die Ware im üblichen Umfang ihrer Prozessbeherrschung (Qualitäts-System ISO 9001). Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und durch diesen zu bezahlen.

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Gültig ab 22. November 2018

5. Lieferfrist

5.1 Die Lieferfrist beginnt mit der Annahme der Bestellung durch Sefar AG und nach vollständiger Bereinigung der technischen Belange und, sofern angezeigt, nach Erhalt der bei der Bestellung seitens des Bestellers zu erbringenden Zahlungen bzw. zu leistenden Sicherheiten.

5.2 Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:

- wenn die Angaben, die für die Ausführung der Bestellung benötigt werden, der Sefar AG nicht rechtzeitig zugehen oder wenn diese durch den Besteller nachträglich abgeändert werden;
- wenn Zahlungsfristen nicht eingehalten werden, Akkreditive zu spät eröffnet werden oder erforderliche Importlizenzen nicht rechtzeitig bei Sefar AG eintreffen;
- wenn Hindernisse auftreten, die Sefar AG trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet ob diese bei Sefar AG, beim Besteller oder einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind Vorkommnisse höherer Gewalt, beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der benötigten Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse.

6. Verpackung

Sefar AG verwendet standardisierte Kartonboxen. Allfällige Spezialverpackung muss vorgeschrieben werden und wird dem Besteller verrechnet.

7. Mehr- oder Minderlieferungen

Mehr- oder Minderlieferungen in der vereinbarten Toleranz können nicht beanstandet werden. Es wird die effektiv gelieferte Menge fakturiert.

8. Gewährleistung und Haftung

8.1 Sefar AG gewährleistet, dass die von ihr gelieferten Produkte frei von Fabrikations- und Materialfehlern sind. Die Produkteigenschaften richten sich ausschliesslich nach den jeweiligen technischen Unterlagen.

Sefar AG macht – ohne eine anderslautende, ausdrückliche Vereinbarung zwischen den Parteien – keine Zusicherung in Bezug auf die Marktfähigkeit oder Eignung der Produkte für die vom Besteller beabsichtigte Nutzung. Jegliche Haftung von Sefar AG, die aus oder im Zusammenhang mit der Verwendung des Produktes beim Besteller entsteht, ist somit ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, Sefar AG habe eine entsprechende Zusicherung ausdrücklich gegenüber dem Besteller abgegeben. Diese Zusicherungen gelten längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.

8.2 Die Gewährleistung der spezifizierten Eigenschaften beträgt zwei Jahre und beginnt mit der Lieferung, vorausgesetzt folgende Lagerbedingungen werden eingehalten: Temperatur 10 - 30 °C; trocken / geringe Feuchtigkeit; geschützt vor Licht / UV-Licht. Für organische Produkte oder Produkte mit organischen Bestandteilen beschränkt sich die Gewährleistung auf die spezifizierte Lebensdauer.

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Gültig ab 22. November 2018

- 8.3 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemässe Handlungen, Lagerung, Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und Sefar AG Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 8.4 Der Besteller prüft die Ware umgehend bei Erhalt. Beanstandungen der Menge und erkennbare Mängel sind innerhalb von sieben Arbeitstagen schriftlich anzuzeigen; nicht erkennbare Mängel innerhalb von sieben Arbeitstagen nach deren Entdeckung.
- 8.5 Von der Gewährleistung und Haftung sind sämtliche Schäden ausgeschlossen, die nicht nachweisbar aus Gründen entstanden sind, die von Sefar AG zu vertreten sind, wie z.B. Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung der Betriebsvorschriften, übermässiger oder unsachgemässer Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, Einwirkung Dritter usw.
- 8.6 Sollten die Produkte fehlerhaft sein, so kann der Besteller Ersatzlieferung während der Gewährleistungszeit verlangen oder aber Behebung des Fehlers durch Sefar AG.
- 8.7 Wird ein Fehler im Sinne von Artikel 8.6 nicht innerhalb angemessener Frist durch Ersatzlieferung oder Eliminierung des Fehlers behoben, so kann der Besteller die Herabsetzung des Kaufpreises oder die Annulation des Vertrages verlangen.
- 8.8 Jede vertragliche oder ausservertragliche Haftung für direkte und indirekte Mangelfolgeschäden wird hiermit wegbedungen.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Sefar AG bleibt Eigentümerin ihrer gesamten Lieferung, bis sie die Zahlung gemäss Vertrag vollständig erhalten hat.
- 9.2 Sefar AG ist berechtigt, unter Mitwirkung des Bestellers den Eigentumsvorbehalt im entsprechenden Register eintragen zu lassen.
- 9.3 Der Besteller hat die gelieferten Güter während der Dauer des Eigentumsvorbehalts auf seine Kosten verwahren. Er haftet gegenüber Sefar AG für Diebstahl, Feuer, Wasser und sonstige Risiken. Er hat ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch der Sefar AG weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

10. Preise

- 10.1 Die festgesetzten Preise beziehen sich nur auf die im Vertrag vereinbarten Leistungen.
- 10.2 Der Preis versteht sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer.
- 10.3 Vom Besteller verursachter Mehraufwand infolge nachträglicher Bestellungsänderung wird zusätzlich nach Aufwand verrechnet.
- 10.4 Werkzeuge, Muster, Zeichnungen und andere Vorarbeiten werden separat in Rechnung gestellt, auch wenn im Rahmen der Offerte kein Auftrag erfolgt.

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Gültig ab 22. November 2018

10.5 Ueber den üblichen Umfang hinausgehende Prüfung sowie Spezialverpackung sind besonders zu vereinbaren und zu bezahlen. Bestätigungen jeglicher Art (Ursprungszeugnisse, Nachweise, Bestätigungen usw.) gehen zu Lasten des Bestellers.

10.6 Sefar AG behält sich vor, einen Mindermengenzuschlag zu erheben.

11. Zahlungsbedingungen

11.1 Die Zahlungsfrist beträgt, sofern nichts anderes vereinbart und bestätigt wurde, 30 Tage netto. Für Zahlungen, welche nicht fristgerecht eintreffen, behält sich Sefar AG vor, einen Verzugszins zu verrechnen.

11.2 Ausländische Bankspesen gehen zu Lasten des Bestellers.

12. Nichterfüllung des Vertrages

Kommt der Besteller einer seiner Verpflichtungen nicht nach, so ist Sefar AG berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung die Arbeit an anderen Lieferungen desselben Bestellers zu unterbrechen oder vom Vertrag zurückzutreten, mit der Pflicht des Bestellers, bereits zugestellte Lieferungen zurückzuerstatten. Sefar AG ist berechtigt, folgende Entschädigungen zu beanspruchen:

- a) Sämtliche Aufwendungen für die Bearbeitung und den Rücktransport sowie die Anwaltskosten;
- b) Verzugszins auf der Vertragssumme für den Zeitraum von der Fälligkeit bis zur Rückabwicklung;
- c) Entschädigung für die Wertminderung der zurückgenommenen Ware.

Weitergehende Ansprüche von Sefar AG zum Ersatz des positiven Vertragsinteresses und allfälliger Mangelfolgeschäden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

13.1 Erfüllungsort ist Heiden, Kanton Appenzell Ausserrhoden, Schweiz.

13.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag oder dessen Lieferbedingungen ist **Heiden, Kanton Appenzell Ausserrhoden, Schweiz**. Sefar AG steht es indessen frei, vor jedem zuständigen Gericht oder jeder Amtsstelle in der Schweiz oder im Ausland ihre Rechte wahrzunehmen.

13.3 Das Rechtsverhältnis untersteht dem **materiellen schweizerischen Recht**. Das Kollisionsrecht und das UN-Kaufrecht sind ausgeschlossen.